

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2015

Sehr geehrte Mandanten,

zum Einstieg wollen wir Ihnen heute einen Beitrag aus der Rubrik "Vorsicht an der Bahnsteigkante" präsentieren:

Stellen Sie sich einmal vor, ein bereits geschiedenes Ehepaar erhält einen gemeinsamen Vorauszahlungsbescheid, weil der Fiskus noch nichts von der Scheidung weiß. Einer der Ex-Eheleute zahlt die Steuerschuld aus eigenen Mitteln. Natürlich geschieht dies in dem Glauben, dass seine Zahlung auch nur auf seine Steuerschuld angerechnet wird. Leider weit gefehlt!

Aktuell hat das FG Schleswig-Holstein (Az: 5 K 93/11) entschieden, dass der Zahlende auf Rechnung beider Eheleute als Gesamtschuldner geleistet hat. Mit dieser Auffassung ist das Gericht in bester Gesellschaft: Schon 2011 (Az: VIII R 42/10) hat nämlich der BFH geurteilt: Wer oder mit wessen Geld bezahlt wurde, ist irrelevant. Lediglich wenn das Finanzamt erkennen kann, dass der Zahlende nur seine Steuerschuld begleichen möchte, kann etwas anderes gelten.

Sofern Sie in einer ähnlichen Situation sind und nach Ergehen eines gemeinsamen Steuerbescheids nur Ihre eigene Steuerschuld entrichten wollen, müssen Sie dies dem Finanzamt auch eindeutig mitteilen. Falls ein Bescheid an "die Eheleute" gerichtet ist, obwohl die Ehe nicht mehr besteht, sollte Einspruch eingelegt werden. So verhindern Sie, dass die Zahlung nicht später zum Geschenk an den oder die Ex wird. Bewahren Sie sich selbst vor ungewollten Geschenken, egal ob an den Ex-Partner oder den Fiskus. Der beste Schutz davor: Kenntnis der Spielregeln durch praxisnahe Informationen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Kalte Progression

Effektive Wirkung derzeit gering

Existenzminimumbericht

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag anzuheben

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Kalte Progression: Effektive Wirkung derzeit gering
- 10. Existenzminimumbericht: Steuerlicher Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag anzuheben
- Faktorverfahren kann sich lohnen
- Systemwechsel zur Abgeltungsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008 angefallene Schuldzinsen
- Ausübung von Bezugsrechten aus "Altanteilen": FG Köln schließt Steuerfalle
- Denkmal-Investition kann auch schon vor offizieller Bescheinigung sparen helfen
- Ausbildungsförderung: Kindergeld ist auf Vorausleistung anzurechnen
- Geschiedener leistet Steuervorauszahlung: Tilgungsvermutung greift bei Unkenntnis des Finanzamtes von Scheidung auch zugunsten ehemaliger Ehefrau
- Erbrecht: Auch ohne Gerichtsbeschluss kann eine Scheidung rechtswirksam sein

3 Gewerbetreibende

7

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Bagatellgrenze für Abfärbewirkung geringfügiger gewerblicher Einkünften festgelegt
- Nebenberufliche Dienstleistungen im Wellness- und Schönheitsbereich: Kein Gewerbebetrieb
- Entfernungspauschale: Greift bei regelmäßigen Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber
- Arbeitnehmern von Dritten eingeräumte Rabatte können Arbeitslohn darstellen
- Provisionszahlungen allein weisen nicht unbedingt auf Selbstständigkeit hin
- Schädliche Unterschrift der Ehefrau bei Pachtvertrag
- Verspätungszuschlag bei Verzicht auf elektronische Voranmeldung
- Hausverwaltung muss keine Insolvenzgeldumlage zahlen
- Keine Kostenerstattung für Auskünfte an Jobcenter

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2015.

Kalte Progression: Effektive Wirkung derzeit gering

Das Bundeskabinett hat am 28.01.2015 den ersten Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs beschlossen. Aufgrund der gegenwärtig niedrigen Inflationsrate und der erfolgten Anhebung steuerlicher Freibeträge sei die effektive Wirkung der kalten Progression derzeit vergleichsweise gering. Dennoch bleibe ihr Abbau aus steuersystematischen Gründen ein wichtiges Anliegen, betont Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU).

Die Bundesregierung will nach Angaben des Bundesfinanzministeriums die finanziellen und politischen Voraussetzungen dafür schaffen, um für diese Legislaturperiode Steuerpflichtige bei der kalten Progression zu entlasten.

Die Berechnungen des Fraunhofer Instituts im Auftrag des Bundesfinanzministeriums zeigten, dass die Wirkung der kalten Progression mit 0,6 Milliarden Euro im Jahr 2013 für Bund, Länder und Gemeinden im Ergebnis vergleichsweise gering gewesen seien. 2014 sei es im Ergebnis

zu gar keiner kalten Progression gekommen. Ursache seien die niedrigen Inflationsraten und die Anhebungen des Grundfreibetrags 2013 und 2014. Beides habe zusammen für eine Dämpfung der kalten Progression gesorgt.

Für die Auswirkungen der kalten Progression in den Jahren 2015 und 2016 wurden laut Ministerium drei Szenarien abhängig von der Verbraucherpreisentwicklung berechnet. Sollte die Inflationsrate bei einem Prozent liegen, würde das Volumen der zusätzlich entstehenden kalten Progression weniger als eine Milliarde Euro betragen. Bei einer Preisniveausteigerung von 1,5 Prozent ergäben sich Auswirkungen von knapp zwei Milliarden Euro. Bei einer Inflationsrate von zwei Prozent würde eine kalte Progressionswirkung in Höhe von rund drei Milliarden Euro zu verzeichnen sein. Die sich aus dem am 28.01.2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Existenzminimumbericht ergebenden Notwendigkeiten zur Anhebung von Freibeträgen seien hierbei rechnerisch noch nicht berücksichtigt.

Hintergrund: Gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29.03.2012 ist die Bundesregierung beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Der erste Steuerprogressionsbericht umfasst den Zeitraum 2013 bis 2016. Der Bericht wird nun dem Präsidenten des Bundestages zugeleitet.

Bundesfinanzministerium, PM vom 28.01.2015

10. Existenzminimumbericht: Steuerlicher Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag anzuheben

Das Bundeskabinett hat am 28.01.2015 den Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. Danach sind der steuerliche Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag anzupassen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten, die sich aus dem Existenzminimumbericht ergeben.

Der 10. Existenzminimumbericht kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag



(derzeit 8.354 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4.368 Euro) Erhöhungsbedarf besteht. Der Grundfreibetrag sei um mindestens 118 Euro im Jahr 2015 und um mindestens 298 Euro im Jahr 2016 anzuheben. Der Kinderfreibetrag sei um mindestens 144 Euro im Jahr 2015 und um mindestens 240 Euro im Jahr 2016 anzuheben.

In dem Umfang, wie Erwerbseinkommen zum Bestreiten des notwendigen Lebensunterhalts notwendig sei, dürfe es in Deutschland nicht besteuert werden. Um die Einhaltung dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts exakt zu überprüfen, lege die Bundesregierung seit 1995 alle zwei Jahre einen Bericht vor.

Der Bericht wird nach Angaben des Bundesfinanzministeriums nun dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet. Er werde auf der Internetseite des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 28.01.2015

Faktorverfahren kann sich lohnen

Die Hessische Landesregierung setzt sich für eine möglichst große Wahlfreiheit bei der Kombination von Lohnsteuerklassen ein. Ihrer Ansicht nach hat die Einführung der Steuerklasse IV mit Faktor für berufstätige Ehepaare und eingetragene Lebenspartner diesen gesellschafts- und steuerpolitischen Grundgedanken bekräftigt. Allerdings sei es noch zu wenig bekannt.

Das Faktorverfahren biete für Ehepaare und Lebenspartner eine Alternative zu herkömmlichen Wahlmöglichkeiten der Lohnsteuerklassen wie die Kombination der Steuerklassen IV/IV oder III/V. Der Steuervorteil des Ehegattensplittings werde beim Faktorverfahren so auf beide Partner verteilt, wie es ihren jeweiligen Anteilen am Gesamteinkommen entspricht.

Der Vergleich der unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten lohne sich, so Hessens Finanzminister Thomas Schäfer (CDU). So könnten Ehepaare und Lebenspartner die individuell beste Lösung bei der Besteuerung finden.

Das 2010 eingeführte Faktorverfahren könne bei ungleichen Einkommen eine Alternative zur Kombination der Steuerklassen III/V bieten. Durch den Wechsel der Paare zur Steuerklasse IV mit Faktor könne der geringer verdienende Partner so gegebenenfalls ein höheres monat-

liches Nettoeinkommen als bei der Steuerklassenkombination III/V erzielen. Dies könne sich auch positiv auf Lohnersatzleistungen – wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschafts- und das Elterngeld – auswirken, deren Höhe vom Nettolohn abhängt und die daher für den Partner in Steuerklasse V entsprechend niedrig ausfallen. Darüber hinaus ließen sich hohe Steuernachzahlungen im Rahmen der späteren Einkommensteuerveranlagung durch das Faktorverfahren häufig vermeiden, da es den Splittingvorteil schon beim Lohnsteuerabzug sehr genau berücksichtige. Die Anwendung des Faktorverfahrens müssten beide Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam im Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ beantragen, betont das Hessische Finanzministerium.

Finanzministerium Hessen, PM vom 20.01.2015

Systemwechsel zur Abgeltungsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008 angefallene Schuldzinsen

Im Veranlagungszeitraum 2008, also vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer angefallene Schuldzinsen können bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren anfallen und dann der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Absatz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) sei erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, hebt der Bundesfinanzhof (BFH) hervor.

Der Kläger hatte eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008, also vor Einführung der Abgeltungsteuer, belastet wurden. Während das Finanzamt unter Hinweis auf § 20 Absatz 9 EStG den Werbungskostenabzug ablehnte, gab das Finanzgericht der Klage statt.

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Nach seiner Ansicht wollte der Gesetzgeber mit der Abgeltungsteuer die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht schon zum 01.01.2008, sondern erst zum 01.01.2009 umsetzen. Das habe zur Folge, dass das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Absatz 9 EStG auf Kapitalerträge grundsätzlich nur im Kalenderjahr ihres Zuflusses anzuwenden sei, also ab 2009.

Anhaltspunkte dafür, dass § 20 Absatz 9 EStG erstmalig – und veranlagungszeitraumübergreifend – bereits auf Werbungskosten anzuwenden sei, die mit nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträgen zusammenhängen, aber schon vorher angefallen sind, sieht der BFH nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.08.2014, VIII R 60/13

Ausübung von Bezugsrechten aus „Altanteilen“: FG Köln schließt Steuerfalle

Bei der Veräußerung junger Aktien kann der anteilige Kurswert der Altaktien auch noch nach Einführung der Abgeltungsteuer den Veräußerungsgewinn mindern. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln dann, wenn die jungen Anteile mit Bezugsrechten erworben wurden, die aus bereits vor dem 01.01.2009 angeschafften nicht mehr steuerverstrickten Altanteilen abgespalten wurden. Der Zehnte Senat des FG wendet sich damit gegen die gängige Praxis der Finanzverwaltung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens und zur Fortbildung des Rechts hat er die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Nach der mit der Abgeltungsteuer eingeführten Vereinfachungsregelung des § 20 Absatz 4a Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) werden Bezugsrechte aus Gesellschaftsanteilen im Fall ihrer Ausübung oder Veräußerung nicht (mehr) mit ihrem rechnerischen/anteiligen Wert, sondern mit fiktiven Anschaffungskosten von null Euro angesetzt. Das Bundesfinanzministerium meint hierzu, dass dies unabhängig davon gelte, ob die Anteile, aus denen die Bezugsrechte abgespalten wurden, vor oder nach Einführung der Abgeltungsteuer erworben wurden.

Dies führt laut FG Köln zur nachträglichen Besteuerung stiller Reserven, die bei Einführung der Abgeltungsteuer nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG alter Fassung nicht mehr steuerverstrickt waren. Demgegenüber unterliege der wirtschaftlich vergleichbare Fall der unmittelbaren Veräußerung eines solchen Bezugsrechts auch nach Verwaltungsauffassung nicht der Besteuerung. Aus Sicht des Zehnten Senats des FG Köln verstößt die Verwaltungspraxis daher sowohl gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) als auch gegen das aus Artikel 20 Absatz 3 GG abgeleitete Rückwirkungsverbot. Er hat deshalb in verfassungskonformer Auslegung des

§ 20 Absatz 4a Satz 4 EStG entschieden, dass diese Regelung keine Anwendung findet, wenn junge Anteile veräußert werden, die mit Bezugsrechten aus nicht mehr steuerverstrickten „Altanteilen“ erworben wurden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 23.10.2014, 10 K 3473/12

Denkmal-Investition kann auch schon vor offizieller Bescheinigung sparen helfen

Die Finanzämter dürfen nicht nach „Schema F“ dem Eigentümer eines Anwesens, das als Denkmal anerkannt werden soll, wofür aber (noch) nicht die offizielle Bescheinigung der Denkmalbehörde vorliegt, die Berücksichtigung von bereits getätigten Sanierungskosten verweigern. Die Ämter sind verpflichtet, „eine Ermessensentscheidung zur Abschreibungs-Bemessungsgrundlage“ zu treffen – und gegebenenfalls eine Ablehnung „nachvollziehbar zu begründen“.

Dies deshalb, weil der Eigentümer ein Interesse an der frühzeitigen Anerkennung haben kann, weil davon die Höhe der Abschreibung abhängen kann. Die Steuer kann „vorläufig“ für den Fall festgesetzt werden, falls die Behörde den Antrag ablehnen sollte.

BFH, X R 7/12 vom 14.05.2014

Ausbildungsförderung: Kindergeld ist auf Voraus- leistung anzurechnen

Haben Auszubildende Anspruch auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung, ist dieser Betrag im Umfang des ihnen ausgezahlten Kindergeldes zu mindern. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Klägerin beantragte für den Zeitraum von Juni 2008 bis April 2009 Ausbildungsförderung in Form der Vorausleistung, weil ihr Vater keinen Unterhalt leistete und auch keine Auskünfte zu seinem Einkommen erteilte. Die beklagte Universität bewilligte die Vorausleistung. Dabei minderte sie den ermittelten Bedarf um den Betrag, der der Klägerin als Kindergeld ausgezahlt wurde. Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hatte die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Auf die Revision der Beklagten hat das BVerwG die Entscheidungen der Vorinstanzen geändert und die Klage abgewiesen. Ausbildungsförderung in Form der Vorausleistung sei nach § 36 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nur zu leisten, wenn die Ausbildung „gefährdet“ sei. Soweit Auszubildenden Kindergeld ausgezahlt werde, fehle es an einer solchen Gefährdung. Deshalb sei die Vorauszahlung um den Kindergeldbetrag zu mindern. Der Begriff der Gefährdung beschreibe eine tatsächliche finanzielle Notlage, die durch die Nichtleistung des elterlichen Unterhaltsbetrages verursacht und durch den Zustand der akuten Mittellosigkeit der Auszubildenden geprägt sei. An dieser Mittellosigkeit fehlt es laut BVerwG, soweit Auszubildenden Kindergeld tatsächlich zur Verfügung steht.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.12.2014, BVerwG 5 C 3.14

Geschiedener leistet Steuervorauszahlung: Tilgungsvermutung greift bei Unkenntnis des Finanzamtes von Scheidung auch zugunsten ehemaliger Ehefrau

Leistet ein Steuerpflichtiger nach seiner Scheidung Vorauszahlungen auf einen Vorauszahlungsbescheid, der erst nach der Scheidung, jedoch in Unkenntnis des Finanzamtes von derselben ergangen ist, so ist davon auszugehen, dass die Zahlung des geschiedenen Ehegatten für beide Ehegatten erfolgen sollte. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden und eine Erstattungspflicht des Finanzamtes nach § 37 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) verneint. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

Im zugrunde liegenden Fall war die Pflicht des Finanzamtes zur Erstattung nach § 37 Absatz 2 AO streitig. Die Ehe des Klägers bestand vor Erlass des Vorauszahlungsbescheides und zum Zeitpunkt der durch den Kläger geleisteten Vorauszahlungen bereits nicht mehr. Das Finanzamt erfuhr hiervon aber erst im Nachhinein, jedoch noch vor Erlass des Einkommensteuerbescheides. Die vom Kläger geleisteten Vorauszahlungen rechnete es lediglich hälftig an.

Zu Recht, wie das FG entschieden hat. Der bestandskräftige Vorauszahlungsbescheid bilde trotz geschiedener Ehe den Rechtsgrund für die geleisteten Zahlungen des Klägers. Deswegen bestehe ein Gesamtschuldverhältnis, für das unter der Maßgabe des § 26 Absatz 1

Einkommensteuergesetz die Tilgungsvermutung gelte, dass für beide Ehegatten geleistet werden solle. Vorliegend lägen wegen der Scheidung die objektiven Voraussetzungen, an die die Vermutung der Tilgungsabsicht anknüpfe, zwar nicht mehr vor. Da aber für die Frage, auf wessen Rechnung die Zahlung eines Gesamtschuldners erfolge, auf den im Zeitpunkt der Zahlung gegenüber dem Finanzamt erkennbar hervorgetretenen Willen des Zahlenden abzustellen sei, greife die Vermutung vorliegend durch. Denn das Finanzamt habe zum Zeitpunkt der Zahlungen weder gewusst, dass die Eheleute dauernd getrennt lebten, noch, dass die Ehe zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr existierte.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.07.2014, 5 K 93/11, nicht rechtskräftig, Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (VII R 38/14).

Erbrecht: Auch ohne Gerichtsbeschluss kann eine Scheidung rechtswirksam sein

Hat eine Ehefrau beim Familiengericht die Scheidung von ihrem Mann beantragt, der der Mann kurz darauf schriftlich gegenüber dem Gericht zustimmt, so geht seine Frau leer aus, wenn ihr Mann vor dem eigentlichen Verhandlungstermin stirbt. Der Frau wurde die Ausstellung eines Erbscheins verweigert, was vom Oberlandesgericht Köln bestätigt wurde.

Nur wenn sich der Mann zu dem Antrag seiner Frau noch nicht oder nur ihr gegenüber geäußert hätte, wäre sie noch nicht „geschieden“ gewesen, als er starb. Sein Brief an das Gericht ohne Einschaltung seines Rechtsanwaltes sei wirksam gewesen.

OLG Köln, 2 Wx 64/13

Gewerbetreibende

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Bagatellgrenze für Abfärbewirkung geringfügiger gewerblicher Einkünften festgelegt

Die Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, werden dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert (so genannte Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von drei Prozent der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig. In einigen Fällen wurde in den Streitjahren jedoch keiner der Gesellschafter, sondern ein angestellter Rechtsanwalt zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt.

Der BFH ist wie die Vorinstanz der Rechtsauffassung des Finanzamtes, wonach die Tätigkeit der GbR in vollem Umfang als gewerblich zu beurteilen ist, nicht gefolgt. Zwar beurteilte er im Streitfall die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter und Treuhänder erzielten Umsätze als gewerbliche Einkünfte der GbR, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr – wie es § 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind. Die „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der GbR nach § 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG lehnte er jedoch als unverhältnismäßig ab. Da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm gerade auch im Hinblick auf die dazu ergangene einschränkende Rechtsprechung des BFH bejaht hat, hält der BFH an dieser Rechtsprechung fest. Danach führt eine gewerbliche Tätigkeit dann nicht zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit von äußerst geringem Umfang handelt.

Wie der BFH nunmehr entschieden hat, haben gewerbliche Umsätze einen äußerst geringen Umfang in diesem Sinne, wenn sie drei Prozent der Gesamtnettoumsätze der GbR und den Betrag von 24.500 Euro nicht übersteigen.

Mit zwei weiteren Urteilen vom gleichen Tag hat der BFH ebenfalls die Anwendbarkeit der Abfärbewirkung anhand dieser Bagatellgrenze geprüft. Im Verfahren VIII R 16/11 hat er die Umqualifizierung der künstlerischen Tätigkeit einer GbR in gewerbliche Einkünfte verneint, weil die gewerblichen Umsätze weniger als drei Prozent der Gesamtnettoumsätze betragen und unterhalb von 24.500 Euro lagen. Im Verfahren VIII R 41/11 hat er hingegen die Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte einer GbR in gewerbliche Einkünfte bejaht, weil die erzielten gewerblichen Umsätze die Grenze von drei Prozent der Gesamtnettoumsätze in den Streitjahren überschritten hatten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.08.2014, VIII R 6/12

Nebenberufliche Dienstleistungen im Wellness- und Schönheitsbereich: Kein Gewerbebetrieb

Dienstleistungen im Wellness- und/oder Schönheitsbereich (zum Beispiel Bodyforming, Nageldesign, Feng Shui, Qi Gong, Reiki, Vertrieb von Gesundheits-, Wellness-, Kosmetik- und Modeartikeln et cetera), die lediglich nebenberuflich angeboten werden und über Jahre keine Gewinne abwerfen, stellen keine gewerblichen Tätigkeiten dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde allerdings nicht zugelassen.

Die Klägerin ist Bankkauffrau und war in diesem Beruf in den Streitjahren 1996 bis 2001 zunächst in Vollzeit und danach (ab Januar 1997) in Teilzeit (mit 30 Wochenarbeitsstunden) nichtselbstständig beschäftigt. Zum 01.11.1995 hatte sie außerdem erstmals ein Gewerbe „Nageldesign, Vertrieb von Kosmetik und Modeschmuck“ unter ihrer damaligen Wohnadresse angemeldet. Den Betrieb verlegte sie in den folgenden Jahren mehrmals in angemietete Wohnräume beziehungsweise von dort aus zurück in ihre Privatwohnung. Auch erweiterte sie ihr Angebot auf die Bereiche Feng Shui, Qi Gong und Reiki. Von 1995 bis 2003 erwirtschaftete sie ausnahmslos Verluste (insgesamt rund 196.900 DM). Erst ab 2004 stellten sich (geringfügige) Gewinne ein. Nachdem das Finanzamt die Verluste zunächst vorläufig anerkannt hatte, versagte es den Verlustabzug in 2005 endgültig, weil aus seiner Sicht nunmehr feststand, dass es sich bei den Nebenerwerbstä-

tigkeiten um Liebhaberei handele. Dem stimmte das FG zu. Die Verluste seien im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Klägerin kaum Erlöse erzielt habe. Dies wiederum beruhe darauf, dass sie ihre Dienstleistungen nur im Nebenerwerb angeboten habe. Die Verluste seien daher auf die Art der Betriebsführung und nicht zum Beispiel auf Anfangsschwierigkeiten oder konjunkturelle Gründe zurückzuführen. Aufgrund ihres Hauptberufes habe der Klägerin für ihre Nebentätigkeiten nur ein kleines Zeitfenster zur Erzielung von Umsätzen zur Verfügung gestanden, sodass sie selbst dann, wenn die Kunden „Schlange gestanden“ hätten, nur in überschaubarem Umfang höhere Erlöse hätte erzielen können. Hinzu komme, dass sie ihre Dienstleistungen nicht von einem Geschäftslokal aus (mit Schaufenster et cetera) angeboten habe, sondern von zu Hause beziehungsweise angemieteten Wohnräumen aus, die derart abgelegen gewesen seien, dass die Gewinnung von Kundschaft – insbesondere von Laufkundschaft – kaum möglich gewesen sei. Die Klägerin habe auch kein schlüssiges Betriebskonzept gehabt, wie sie mit ihren Dienstleistungen, so wie sie tatsächlich angeboten worden seien, Gewinne realisieren könnte.

In Zusammenschau dieser Umstände seien ihre Verluste quasi vorprogrammiert gewesen. Es sei daher anzunehmen, dass die verlustbringende Tätigkeit aus Liebhaberei beziehungsweise wegen persönlicher Gründe oder Neigungen ausgeübt worden sei. Die von der Klägerin angeschafften Geräte (Sonnenbank, Bodyforming) würden oft nur zur privaten Verwendung (Freizeitgestaltung, Körper- beziehungsweise Schönheitspflege) angeschafft. Wenn solche Gegenstände dann – wie im Streitfall – nur abends und eventuell noch an Wochenenden in einem Nebenerwerb und überwiegend in der privaten Wohnung eingesetzt und die im Betrieb erzielten Verluste durch Verrechnung mit anderweitigen positiven Einkünften zu einer Verminderung der Steuerbelastung führen würden, so spreche alles gegen eine Gewinnerzielungsabsicht.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.09.2014, 2 K 1611/13, nicht rechtskräftig

Entfernungspauschale: Greift bei regelmäßigen Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber

Auch regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers stellen „Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte“ dar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. In derartigen Fällen würden die Fahrtkosten einkommensteuerlich in Höhe fester Beträge abgesetzt (Entfernungspauschale). Auf die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten komme es hingegen nicht an.

Der Zehnte BFH-Senat hält damit an der bisherigen Rechtsprechung der für die Gewinneinkünfte zuständigen Senate zum Begriff der Betriebsstätte fest. Damit hat er sich zugleich von der – für Arbeitnehmer geltenden – Rechtsprechung des Sechsten Senats abgegrenzt, der in neueren Entscheidungen den Parallelbegriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ stark eingeschränkt hatte. Insbesondere sieht der Sechste Senat die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers nicht als regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers an. Damit kann ein Arbeitnehmer in derartigen Fällen die tatsächlichen Kosten abziehen; die Entfernungspauschale ist nicht anwendbar.

Mit Wirkung ab 01.01.2014 hat der Gesetzgeber allerdings bereits auf die zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte ergangene Rechtsprechung des Sechsten Senats reagiert und in § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz eine Definition des Begriffs der „ersten Tätigkeitsstätte“ festgeschrieben, die von den Grundsätzen der zwischenzeitlichen BFH-Rechtsprechung abweicht. Für Arbeitnehmer ist es damit – zunächst durch die Rechtsprechungsänderung des Sechsten Senats, danach durch die Gesetzesänderung – zu einer mehrfachen Änderung der Rechtslage gekommen. Für Betriebsinhaber hat die Entscheidung des Zehnten Senats demgegenüber klargestellt, dass keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist.

Für Betriebsinhaber, die nur einen Auftraggeber haben und für ihre regelmäßigen Fahrten einen Pkw nutzen, bedeutet die nunmehrige Entscheidung des Zehnten Senats für die Zeit bis einschließlich 2013 eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zu Arbeitnehmern, weil die tatsächlichen Pkw-Kosten die Entfernungspauschale übersteigen. Für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel ergibt sich laut



BFH hingegen zumeist eine Verbesserung, da hier die Entfernungspauschale in der Regel über den tatsächlichen Kosten liegt.
Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2014, X R 13/13

Arbeitnehmern von Dritten eingeräumte Rabatte können Arbeitslohn darstellen

Preisvorteile, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, sind Arbeitslohn, wenn sie sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und wenn sie im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse des Dritten schließt die Annahme von Arbeitslohn dagegen in der Regel aus. Arbeitslohn liegt auch dann nicht vor, wenn und soweit der Preisvorteil auch fremden Dritten üblicherweise im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird (zum Beispiel Mengenrabatte). Dies stellt das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben klar.

Das Schreiben steht im Zusammenhang mit Urteilen des Bundesfinanzhofes vom 18.10.2012 (VI R 64/11) und 10.04.2014 (VI R 62/11), in denen das Gericht seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, weiterentwickelt und konkretisiert hat.

Wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile aktiv mitgewirkt habe, spreche dies dafür, dass Preisvorteile zum Arbeitslohn gehörten, fährt das Ministerium fort. Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne liege vor, wenn aus dem Handeln des Arbeitgebers ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Preisvorteil entstanden ist oder der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat, zum Beispiel Inkassotätigkeit oder Haftung. Einer aktiven Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne steht es laut BMF gleich, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder enge Beziehung sonstiger Art besteht, beispielsweise ein Organschaftsverhältnis, oder dem Arbeitnehmer Preisvorteile von einem Unternehmen eingeräumt werden, dessen Arbeitnehmer ihrerseits Preisvorteile vom Arbeitgeber erhalten.

Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an der Verschaffung von Preisvorteilen ist nach dem BMF-Schreiben nicht anzunehmen, wenn

sich seine Beteiligung darauf beschränkt, Angebote Dritter in seinem Betrieb zum Beispiel am „Schwarzen Brett“, im betriebseigenen Intranet oder in einem Personalhandbuch bekannt zu machen oder Angebote Dritter an die Arbeitnehmer seines Betriebs und eventuell damit verbundene Störungen des Betriebsablaufs zu dulden oder die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer zu bescheinigen oder Räumlichkeiten für Treffen der Arbeitnehmer mit Ansprechpartnern des Dritten zur Verfügung zu stellen.

An einer Mitwirkung des Arbeitgebers fehle es auch dann, wenn bei der Verschaffung von Preisvorteilen allein eine vom Arbeitgeber unabhängige Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitnehmer mitwirkt. Die Mitwirkung des Betriebsrats oder Personalrats an der Verschaffung von Preisvorteilen durch Dritte sei grundsätzlich für die steuerliche Beurteilung dieser Vorteile dem Arbeitgeber nicht zuzurechnen und führe allein nicht zur Annahme von Arbeitslohn, betont das Bundesfinanzministerium.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2015, IV C 5 - S 2360/12/10002

Provisionszahlungen allein weisen nicht unbedingt auf Selbstständigkeit hin

Ob ein Handelsvertreter selbstständig oder unselbstständig tätig ist, richtet sich nicht nach der im Vertrag genannten Bezeichnung, sondern nach dem „Gesamtbild der vertraglichen Gestaltung und der tatsächlichen Handhabung“. Wichtig für diese Unterscheidung ist die Klärung der Frage, ob die oder der Betreffende im Streitfall vor den Arbeits- oder den Zivilgerichten sein Recht suchen will.

Hat ein „selbstständiger Handelsvertreter“ seinen Auftraggeber darüber zu informieren, wann er abwesend ist, nimmt er handelsvertreteruntypische Aufgaben wahr (hier: Tätigkeit in einer anderen Abteilung seines Unternehmens) und stellt er seine Provisionsrechnungen ohne Mehrwertsteuer aus, so handelt es sich um einen unselbstständig Tätigen, also um einen Arbeitnehmer, für den die Arbeitsgerichte zuständig sind. Dass er Ort, Zeit sowie Art und Weise seiner Tätigkeit selbst weitgehend regeln konnte, wurde vom Gericht als nicht mehr prägend angesehen.

OLG München, 7 W 315/14

Schädliche Unterschrift der Ehefrau bei Pachtvertrag

Ein Unternehmer betrieb eine Kfz-Werkstatt in gepachteten Räumen. Den Pachtvertrag hatte seine nicht unternehmerisch tätige Ehefrau mit unterschrieben. Auch die Rechnungen des Verpächters mit ausgewiesener Umsatzsteuer waren an die Eheleute gerichtet. Die Pacht wurde vom betrieblichen Konto bezahlt.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug aus den Pachtzahlungen jedoch nur zu 50% zu. Da die Ehegattengemeinschaft selber nicht unternehmerisch tätig war, stehe ihr kein Vorsteuerabzug zu. Und weil die nicht unternehmerisch tätige Ehefrau zur Hälfte Empfängerin der Leistung sei, stehe dem Unternehmer auch nur der halbe Vorsteuerabzug zu. Der Unternehmer forderte den vollen Vorsteuerabzug und klagte. Das Finanzgericht schloss sich jedoch der Auffassung des Finanzamts an und wies die Klage ab.

Der volle Vorsteuerabzug kann nur so gesichert werden: Entweder muss der Unternehmer beim Pachtvertrag seine Ehefrau außen vor lassen. Oder wenn das nicht möglich ist, könnte die Ehegattengemeinschaft gemeinsam den Pachtvertrag abschließen und dann die Räume an den Unternehmer weitervermieten.

Ein bisschen Hoffnung gibt es aber noch für ähnlich gelagerte Fälle. Das Finanzgericht hat nämlich die Revision zum BFH zugelassen, da es bisher noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage gibt (Az. des BFH: V R 4/14). Auch vertreten einige Steuerexperten die Meinung, dass nach dem Mehrwertsteuersystem eine vollständige Entlastung des Unternehmers von der Vorsteuer erreicht werden müsse.

Verspätungszuschlag bei Verzicht auf elektronische Voranmeldung

Eine Selbstständige hatte zunächst ihre Voranmeldungen elektronisch abgegeben. Seit Dezember 2012 reichte sie aber nur noch Anmeldungen auf Papier ein. Sie war nämlich der Meinung, das Finanzamt könne die Wahrung des Steuergeheimnisses angesichts der NSA-Affäre nicht garantieren.

Nach einem Jahr war das Finanzamt mit seiner Geduld am Ende und setzte einen Verspätungszuschlag fest. Das Finanzgericht stimmte zu und machte klar, dass das Steuergeheimnis nur vor einer nicht recht-

mäßigen Offenlegung der übermittelten Daten durch das Finanzamt schütze. Die Übertragung der Daten zum Finanzamt liege aber nicht innerhalb des Schutzbereichs des Steuergeheimnisses. Auch garantierten die gesetzlichen Regelungen ein ausreichendes Schutzniveau. FG Nürnberg vom 5.8.2014, 2 V 676/14

Hausverwaltung muss keine Insolvenzgeldumlage zahlen

Für Minijobber müssen Arbeitgeber (mit Ausnahme von Privathaushalten) eine Insolvenzgeldumlage von 0,15% an die Minijob-Zentrale abführen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts sind jedoch Wohnungseigentümergeinschaften und Hausverwaltungen nicht verpflichtet, die Insolvenzgeldumlage zu zahlen (BSG, Urteil vom 23.10.2014, B 11 AL 6/14 R). Denn hier kann es ebenso wenig wie bei Privathaushalten zur Insolvenz kommen. In der Vergangenheit bereits gezahlte Insolvenzgeldumlagebeiträge sind folglich zu Unrecht entrichtet.

Betroffene Arbeitgeber können zu viel gezahlte Umlagen ab sofort mit der laufenden Beitragszahlung verrechnen. Wohnungseigentümergeinschaften bzw. bevollmächtigte Hausverwaltungen müssen keinen förmlichen Erstattungsantrag bei der Minijob-Zentrale stellen (Minijob-Newsletter Nr. 11/2014 vom 18.11.2014).

Keine Kostenerstattung für Auskünfte an Jobcenter

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Arbeitgeber keinen Kostenerstattungsanspruch für Auskünfte haben, die sie Jobcentern sowohl für laufende als auch frühere Beschäftigungsverhältnisse erteilen müssen (BSG, Urteil vom 4.6.2014, B 14 AS 38/13 R).

Im Streitfall hatte der frühere Arbeitgeber eines Arbeitslosen beantragt, ihm die entstandenen Kosten für lückenlose Verdienstbescheinigungen zu erstatten, u.a. für Steuerberater, Porto und Telefon. Das lehnte das BSG ab, da die entsprechenden Vorschriften im SGB II keine Kostenregelung enthalten. Angesichts der besonderen Einbeziehung des Arbeitgebers in das Sozialsystem sei seine kostenlose Indienstnahme insofern auch verfassungsrechtlich unbedenklich.